



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**62. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Februar 2017**

**Nr. 2**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 7. April 1997 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Teilzentrum II - vom 24. Januar 2017 .....	17
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) .....	17
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken .....	24
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2017 .....	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hahnenkammsee für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 .....	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2017 .....	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach für das Haushaltsjahr 2017 .....	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2017 .....	29
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	30



**Regierung von Mittelfranken**

Tief betroffen und viel zu früh müssen wir Abschied nehmen von

**Herrn Baurat Ferdinand Hujer**

der am 15.01.2017 im Alter von nur 54 Jahren verstorben ist.

Herr Hujer war seit 1992 beim Bauamt Ansbach mit großem Engagement für die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes tätig.

Wir verlieren in ihm einen geschätzten, zuverlässigen und beliebten Mitarbeiter und Kollegen. Unser Mitgefühl gehört seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Staatliches Bauamt Ansbach, 31. Januar 2017

Heinrich Schmidt  
Behördenleiter

Doris Enßer  
Vorsitzende des Personalrats

**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

**Herrn Walter Wener**

der am 20.01.2017 im Alter von 76 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 32 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 25. Januar 2017

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 7. April 1997 über die Auflösung der  
Schule zur individuellen Lernförderung  
im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim  
(Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung  
eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim  
- Teilzentrum II -**

**Vom 24. Januar 2017**

Aufgrund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 141, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 23. Juni 2016 (GVBl S. 102, ber. S. 241) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

### Verordnung

#### § 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum - Teilzentrum II - im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung

„Schule im Aischgrund,  
Sonderpädagogisches Förderzentrum  
- Teilzentrum II -

im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim“.

#### § 2

§ 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 1997 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Teilzentrum II - (MFrABI Nr. 8/1997, S. 65) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Förderzentrum führt die Bezeichnung „Schule im Aischgrund, Sonderpädagogisches Förderzentrum - Teilzentrum II - im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim“ und hat seinen Sitz in der Stadt Bad Windsheim.“

#### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 24. Januar 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF)

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Februar 2017 Gz. RMF-12.2-1444-2-24

Die Neufassung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KommZG) und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken erlässt gemäß Artikel 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

### Verbandssatzung

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Aufsichtsbehörde

#### II. Verfassung und Verwaltung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Einberufung des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden
- § 16 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechtsstellung und Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 18 Werkleitung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 20 Amtliche Bekanntmachungen

#### III. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung

- § 21 Stammkapital
- § 22 Anzuwendende Vorschriften
- § 23 Haushaltssatzung
- § 24 Deckung des Finanzbedarfes
- § 25 Stammeinlagen
- § 26 Festsetzung und Zahlung der Umlage
- § 27 Jahresabschluss, Prüfung
- § 28 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss

- § 29 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Bekanntmachung  
 § 30 Überörtliche Rechnungsprüfung

#### IV. **Schlussbestimmungen**

- § 31 Beitritt  
 § 32 Austritt  
 § 33 Änderung der Verbandssatzung  
 § 34 Auflösung  
 § 35 Abwicklung  
 § 36 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger  
 § 37 Schlichtung von Streitigkeiten  
 § 38 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Fernwasserversorgung Franken**“. Die Kurzbezeichnung lautet **FWF**.  
 (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
 (3) Er hat seinen Sitz in Uffenheim.  
 (4) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein.

##### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

- a) die Landkreise  
 Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Kitzingen, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Schweinfurt, Würzburg und  
 b) die Große Kreisstadt Rothenburg o. d. Tauber.

##### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Unterlagen (Lageplan) ergibt.

##### **§ 4**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband ist ein Wasserbeschaffungsverband und hat die Aufgabe:  
 a) Grundwasser zu erschließen, zu beschaffen und erforderlichenfalls aufzubereiten,  
 b) Wasser aus diesen Wasservorkommen bereitzuhalten,

c) Träger örtlicher Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern und

d) zu diesem Zweck eine übergebietliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) An Endabnehmer liefert der Zweckverband nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Trägers der örtlichen Wasserversorgung.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck auch die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunalverantworteten Wasserbeschaffung sind und deren Stammkapital bzw. Kapitalanteile ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden. Hierzu gehören insbesondere Beratung beim Betrieb der Wasserversorgung, Planung von Wasserversorgungsanlagen und damit verbundene Ingenieurleistungen, Dienstleistungen des Betriebslabors und im Bereich der Vermessungs- und Elektrotechnik sowie Übernahme von Betriebsführungen kommunaler Wasserversorgungsunternehmen. Beratungs- und Betreuungsinhalte sind vertraglich zu regeln.

##### **§ 5**

#### **Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches**

(1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.  
 Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

##### **§ 6**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

Unbeabsichtigt erzielte Gewinne sind zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verwenden. Bei Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögenswerte sind nach der Abwicklung von den Verbandsmitgliedern wieder für Zwecke der Wasserversorgung zu verwenden.

### § 7

#### Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 8

#### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Werkausschuss,
- c) der/die Verbandsvorsitzende und
- d) die Werkleitung.

### § 9

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltung ist unzulässig. Können sich die Vertreter eines Verbandsmitgliedes nicht einigen, dann entscheidet der geborene Verbandsrat mit der Anzahl aller dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen. Diese Regelung gilt nicht für Beschlusswahlen.
- (3) Das Stimmrecht der Verbandsräte in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Wasserbezug der von ihnen vertretenen Körperschaften, soweit sie im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes liegen. Auf einen tatsächlichen Jahreswasserbezug von je volle 100.000 m<sup>3</sup>, die an Abnehmer innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes abgegeben werden, entfällt je eine Stimme. Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr des Vorjahres. Jeder Verbandsrat hat jedoch mindestens eine Stimme.
- (4) Sind Große Kreisstädte und sonstige kreisangehörige Gemeinden selbst Verbandsmitglieder, ist ihr Wasserverbrauch bei der Ermittlung des Stimmrechtes des Landkreises, dem sie angehören, nicht zu berücksichtigen.

- (5) Den Nachweis für den Umfang der Stimmberechtigung hat das Verbandsmitglied noch vor der Verbandsversammlung dem/der Verbandsvorsitzenden zu erbringen, falls es mit der Berechnung durch den Zweckverband nicht einverstanden ist.

### § 10

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### § 11

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
  - a) die grundsätzlichen Entscheidungen zur Errichtung und wesentlichen Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
  - c) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
  - d) die Bestellung des Werkleiters,
  - e) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
  - f) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes,
  - g) die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses,
  - h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung,
  - i) den Erlass und die Änderung der Geschäfts- und Dienstordnung sowie
  - j) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 12****Zusammensetzung des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder bzw. den an ihrer Stelle bestellten Vertretern.
- (2) Die Regelungen des Stimmrechtes für die Versammlung gelten entsprechend.

**§ 13****Einberufung des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss ist von dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies bei dem/der Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (2) Für den Werkausschuss gelten im Übrigen die Regelungen für die Versammlung entsprechend.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

**§ 14****Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Angelegenheiten, die dem Beschluss der Versammlung unterliegen, sollen grundsätzlich im Werkausschuss vorbereitet werden.
- (2) Der Werkausschuss ist beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Versammlung oder der/die Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
  1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des genehmigten Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € übersteigen;
  2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen;
  3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 € überschreitet;
  4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme

von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 125.000,00 € überschreiten;

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000,00 € übersteigt;
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt;
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 50.000,00 € im Einzelfall beträgt;
8. alle Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 13 TV-V;
9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete, die mit diesen verwandt sind.

**§ 15****Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

Zu dem/der Verbandsvorsitzenden oder zu seinem/ihrer Stellvertreter können nur gesetzliche Vertreter (Landrat, Oberbürgermeister) der Verbandsmitglieder gewählt werden.

**§ 16****Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Versammlung und im Werkausschuss.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung sowie des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und der laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 10 bis 12 TV-V.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen.
- (5) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

**§ 17****Rechtsstellung und Entschädigung  
des/der Verbandsvorsitzenden  
und der übrigen Verbandsräte**

Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

**§ 18****Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und erledigt die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Laufende Geschäfte des Eigenbetriebes sind insbesondere:

- a) die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandsunternehmens einschließlich Organisation und Werkleitung, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist,
  - b) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk-, Dienst- und Strombezugsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  - c) der Abschluss von Verträgen mit Abnehmern, soweit sich den Abschluss nicht der/die Verbandsvorsitzende vorbehält und
  - d) der Personaleinsatz.
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TV-V.
  - (4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag und kann Anträge stellen.
  - (5) Die Werkleitung hat dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

**§ 19****Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Verbandsversammlung und der Werkausschuss beschließen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (2) Auf Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen soll spätestens am Tage vorher in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen werden.

**§ 20****Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

**III. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung****§ 21****Stammkapital**

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 40.000.000,00 €.

**§ 22****Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

**§ 23****Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 24****Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband erhebt Umlagen
  - a) einmalig (Stammeinlagen);

- b) erforderlichenfalls jährlich, soweit die übrigen Einnahmen des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Staatsbeihilfen und die privatrechtlichen Entgelte der Wasserabnehmer (Wasserlieferungsverträge) nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung oder, soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

### § 25

#### Stammeinlagen

Die Stammeinlage beträgt ab 1. Januar 2002 25,00 € für je volle Hundert der Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden bzw. des angeschlossenen Gemeindeteiles nach dem Stand des Vorjahres des Beitritts zum Zweckverband. Die Einlage wird mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband oder mit der Meldung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile eines Mitgliedes fällig.

### § 26

#### Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel), ergibt sich aus dem jeweiligen Umfang ihres Stimmrechtes.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

### § 27

#### Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Werkleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über den/die Verbandsvorsitzende/n dem Werkausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein.

### § 28

#### Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

### § 29

#### Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Bekanntmachung

- (1) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluss mit einer Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die weiteren in der Eigenbetriebsverordnung geforderten Vermerke und Entscheidungen sind im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntzumachen.

### § 30

#### Überörtliche Rechnungsprüfung

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt.

#### IV. Schlussbestimmungen

### § 31

#### Beitritt

Der Beitritt weiterer Landkreise ist möglich. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

### § 32

#### Austritt

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt ist ein Jahr vorher zu beantragen. Der Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden, satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die



innen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

- (3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.
- (4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

### § 33

#### Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### § 34

#### Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

### § 35

#### Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Abwickler ist der/die Verbandsvorsitzende. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Zweckverband als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu überneh-

men, mit Ausnahme der Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und § 5 der Verbandssatzung für die verbleibenden Verbandsmitglieder erforderlich sind. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

### § 36

#### Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger, soweit nichts anderes vereinbart wird, entsprechend dem Stimmrecht nach der Verbandssatzung zu übernehmen.

### § 37

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 38

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 27. November 2013 außer Kraft.

Uffenheim, 17. November 2016

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Ansbach, 6. Februar 2017

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

Siehe Anlage zu § 3 der Verbandssatzung

MFrABI S. 17

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

#### 1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2015 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beur-

teilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; der Verlust ist durch die in früheren Jahren gewährten Staatszuschüsse teilweise systembedingt; im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 19. August 2016

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Wiedemann, Köpl  
Wirtschaftsprüfer

#### 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 17.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werksausschusses den Jahresabschluss 2015 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	148.257.420,91 €
Gesamtleistung	19.042.990,82 €
Jahresverlust	999.725,80 €

Der Jahresverlust 2015 mit 999.725,80 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

### 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 liegen in der Zeit vom

**16.02.2017 bis einschließlich 23.02.2017**

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 24

#### **Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

#### **Haushaltssatzung**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

##### **im Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	18.746.219,00 €
in den Aufwendungen mit	22.230.491,00 €
und einem Jahresverlust mit	3.484.272,00 €

##### **und im Vermögensplan**

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	10.222.519,00 €

festgesetzt.

##### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

##### **§ 5**

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

##### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uffenheim, 22. Dezember 2016

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 15.12.2016, Az.: RMF-SG 12-1512-14-67-4 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16.02.2017 bis einschließlich 23.02.2017 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 22. Dezember 2016

Fernwasserversorgung Franken - FWF -  
gez.  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 25

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Hahnenkammsee  
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Hahnenkammsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>im Verwaltungshaushalt</b>		
in den Einnahmen		
und Ausgaben mit	143.600,00 €	144.200,00 €

<b>und im Vermögenshaushalt</b>		
in den Einnahmen		
und Ausgaben mit	15.500,00 €	20.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 20.000,00 € festgesetzt.

§ 4

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Das <b>Umlagesoll</b> beträgt		
im Verwaltungshaushalt	113.250,00 €	113.850,00 €
im Vermögenshaushalt	3.000,00 €	8.000,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Ramsberg, 11. Januar 2017

Zweckverband Hahnenkammsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Hahnenkammsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dieser Bekanntmachung eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2017 und 2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, öffentlich zur Einsicht aus.

Ramsberg, 11. Januar 2017

Zweckverband Hahnenkammsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 26

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.855.300 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.869.700 €
--------------------------------------	-------------

ab.

**§ 2**

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 6.273.300 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

Erlangen, 15. Dezember 2016

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Florian Janik  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16.02.2017 bis einschließlich 23.02.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 17. Januar 2017

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Florian Janik  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 27

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	443.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	443.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	443.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	443.000 €
und einem Saldo von	0 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.301.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.301.000 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.770.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 443.000 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für
- |                          |                                  |
|--------------------------|----------------------------------|
| die Stadt Erlangen       | 277.938 € (62,74 vom Hundert),   |
| die Stadt Herzogenaurach | 72.652 € (16,40 vom Hundert) und |
| die Stadt Nürnberg       | 92.410 € (20,86 vom Hundert).    |
- (2) Die Investitionsumlage wird auf 1.301.000 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für
- |                          |                                   |
|--------------------------|-----------------------------------|
| die Stadt Erlangen       | 816.247 € (62,74 vom Hundert),    |
| die Stadt Herzogenaurach | 213.364 € (16,40 vom Hundert) und |
| die Stadt Nürnberg       | 271.389 € (20,86 vom Hundert).    |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, 25. November 2016

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn  
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach  
gez.  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16.02.2017 bis einschließlich 23.02.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rathausplatz 1, 91502 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 17. Januar 2017

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn  
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach  
(ZV StUB)  
gez.  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 28

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Brombachsee  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 6.829.023,00 €

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 3.616.180,00 €

ab.

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.465.223,00 € vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt im

a) im Verwaltungshaushalt	1.129.907,00 €
b) im Vermögenshaushalt	338.277,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Ramsberg, 31. Januar 2017

gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und wurde mit Scheiben vom 25.01.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dieser Bekanntmachung eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, öffentlich zur Einsicht aus.

Ramsberg, 31. Januar 2017

gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 29

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

211. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Dezember 2016, 96,48 €

Art.-Nr. 66190211

JURION Onlineausgabe, 11,92 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

#### **Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

89. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 19. September 2016, 76,10 €

Art.-Nr. 66386089

JURION Onlineausgabe, 9,40 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

61. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand September 2016, 141,64 €

Art.-Nr. 66353061

JURION Onlineausgabe, 17,50 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

167. Aktualisierungslieferung, Dezember 2016, 81,12 €

Art.-Nr. 66237167

Wolters Kluwer Deutschland GmbH



**Jagdrecht**

Bundesjagdgesetz  
Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München  
82. Aktualisierungslieferung, Dezember 2016, 91,64 €  
Art.-Nr. 66355082  
JURION Onlineausgabe, 11,32 €  
Art.-Nr. 08251668  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Baurecht**

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung  
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Prof. Dr. Arno Bunzel, stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin  
128. Aktualisierungslieferung, Dezember 2016, 85,16 €  
Art.-Nr. 66341128  
JURION Onlineausgabe, 10,52 €  
Art.-Nr. 08252188  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

**Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar  
103. Aktualisierung, Stand: Oktober 2016  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Lang/Rothbrust

**Landesbezirkliches Tarifrecht**

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern  
Kommentar  
41. Aktualisierung, Stand: November 2016  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

**Straßenverkehrsrecht**

Vorschriftensammlung  
120. Aktualisierung, Dezember 2016  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Organisationshandbuch für bayerische Behörden**

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik  
Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München  
35. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2016, 96,62 €  
Art.-Nr. 66208035  
JURION Onlineausgabe, 11,94 €  
Art.-Nr. 08251667  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

**Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts  
335. Ergänzungslieferung, Stand 1. September 2016, 302,00 €  
WKD-Artikelnummer: 31 061 335  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

**Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts  
336. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 2016, 354,00 €  
WKD-Artikelnummer: 31 061 336  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

**Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
151. Aktualisierungslieferung, Dezember 2016, 115,28 €  
Art.-Nr. 67077151  
JURION Onlineausgabe, 14,24 €  
Art.-Nr. 08250558  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

**Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
152. Aktualisierungslieferung, Januar 2017, 132,65 €  
Art.-Nr. 67077152  
JURION Onlineausgabe, 16,39 €  
Art.-Nr. 08250558  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung  
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung  
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags  
24. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. November 2016, 97,81 €  
Art. 66405024  
JURION Onlineausgabe, 12,09 €  
Art.-Nr. 08250206  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung  
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung  
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags  
25. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. November 2016, 88,33 €  
Art. 66405025  
JURION Onlineausgabe, 10,91 €  
Art.-Nr. 08250206  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

**Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

123. Aktualisierung, Stand September 2016,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

**Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Kommentar mit Wahlordnung

153. Aktualisierung, Stand November 2016  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

148. Aktualisierung, Stand: Oktober 2016,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

**Datenschutz in Bayern**

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

26. Aktualisierung, Stand Oktober 2016, 306 Seiten,  
Preis 133,99 €

Gesamtwerk (1636 Seiten, 1 Ordner), 159,99 € mit  
Fortsetzungsbezug,

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Das gewohnte Datenschutzrecht ändert sich wesentlich. Die neu in den Kommentar aufgenommene Datenschutz-Grundverordnung der EU wird einen entscheidenden Systemwechsel mit sich bringen. Diese EU-Verordnung wird ab 25. Mai 2018 auch für bayerische Behörden unmittelbar gelten und das geltende Bayer. Datenschutzgesetz zur Anpassung zwingen. Der Kommentar erläutert die EU-Verordnung und bringt für die bayerische Datenschutzpraxis einen informativen Überblick über das neue europäische Datenschutzrecht. Dem Leser hilft dabei insbesondere ein Schlagwortverzeichnis, das zu jedem Schlagwort die entsprechenden Artikel der DSGVO sowie die dazugehörigen Erwägungsgründe aufzeigt.

Für die Zeit bis zum 25. Mai 2018 gilt weiterhin die vorhandene Kommentierung zum geltenden Bayer. Datenschutzgesetz zusammen mit dem Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Sobald der Bayer. Landtag im Jahr 2017 zur Umsetzung der EU-Verordnung ein neues, an die EU-Verordnung angepasstes Bayer. Datenschutzgesetz erlassen hat, wird eine Kommentierung des neuen BayDSG zusammen mit einem überarbeiteten Handbuch für die Rechtslage ab dem 25. Mai 2018 in den Kommentar aufgenommen werden. Sobald der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber bereichsspezifische Datenschutzvorschriften an die EU-Verordnung anpasst, wird dies ebenfalls berücksichtigt werden.

**Wild- und Jagdschadensersatz**

Handbuch zur Schadensentwicklung  
mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Olaf von Löwis of Menar, Forstsachverständiger & Amtlicher Wildschadenschätzer, Geschäftsführer des Vereins für forstliche Standortserkundung e. V. sowie des Verbands der Bayerischen Grundbesitzer e. V., München

15. Aktualisierungslieferung, Dezember 2016, 62,48 €  
Art. 66359015

JURION Onlineausgabe, 7,72 €

Art.-Nr. 08251669

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

**Sozialgesetzbuch II**

**Sozialgesetzbuch XII**

**Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

98. Aktualisierung, Stand Januar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers

**Bayerische Bauordnung**

Kommentar

122. Aktualisierung, Stand November 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch

135. Aktualisierung, Stand: Januar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

**Fischereirecht in Bayern**

71. Aktualisierung, Stand November 2016,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hesse

**Erschließungsbeitrag**

35. Aktualisierung, Stand November 2016,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 30